

**Satzung
über Stiftung und Verleihung des Ehrenringes
der Stadt Hattingen
vom 8. November 1971**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV NW S. 656/SGV NW 2020) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 29. Oktober 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Anerkennung von Verdiensten um das Wohl oder das Ansehen der Stadt Hattingen wird der

Ehrenring der Stadt Hattingen

gestiftet.

§ 2

Der Ehrenring wird aus Gold gefertigt. Er trägt das Stadtwappen und den Namen der Stadt, die Bezeichnung "Ehrenring", den Namen des Auszuzeichnenden und das Datum der Verleihung.

§ 3

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Die Verleihung nimmt der Bürgermeister möglichst in einer öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vor.

§ 4

- (1) Über die Verleihung des Ehrenringes wird eine Urkunde ausgestellt, die vom Bürgermeister und einem Stadtverordneten zu unterzeichnen ist.
- (2) In der Urkunde werden die Verdienste des Auszuzeichnenden gewürdigt.

§ 5

- (1) Das Recht zum Tragen des Ehrenringes steht nur dem Beliehenen persönlich zu. Der Ehrenring verbleibt seinen Erben als Andenken. Der Ehrenring darf weder vom Träger noch von den Erben verschenkt oder veräußert werden.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Auszeichnung widerrufen, wenn der Träger sich ihrer als unwürdig erweist.

§ 6

Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenringes der Stadt Hattingen bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl der Stadtverordnetenversammlung.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.